

**Vereinbarung
zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur,
und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,
über die „Schulpädagogische Qualifizierung
im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs“¹**

Vom 23. Mai 2001

(KABI S. 70)²

¹ Red. Anm.: Die Vereinbarung gilt gemäß Teil 1 § 3 Absatz 1 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABI. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung als Recht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland fort.

² Red. Anm.: Die Vereinbarung wurde bisher nicht in staatlichen Bekanntmachungsorganen bekannt gemacht.

Präambel

Nachdem die Studien- und Prüfungsordnung für das 1. Theologische Examen an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 des Güstrower Vertrages vom 20. Januar 1994 im Einvernehmen zwischen Land und Kirche um den religionspädagogischen Bereich erweitert worden ist, stellen die Vertragsschließenden mit dieser Vereinbarung sicher, dass innerhalb des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) die Voraussetzungen gegeben sind, dass die Absolventen nach bestandener 2. Theologischer Prüfung die staatliche Anerkennung als Lehrer im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ an allen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten.

§ 1

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der 2. Theologischen Prüfung im Rahmen des Vikariats der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beinhaltet die staatliche Anerkennung für die Lehramtsbefähigung im Fach Evangelische Religion an allen Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Kirche sichert zu, dass sie im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes die organisatorischen und inhaltlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass im Zusammenwirken zwischen dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.), dem Lehrerprüfungsamt im L.I.S.A. und dem Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Ausbildungs- und Prüfungsteile entsprechend der dafür getroffenen Festlegungen zur schulpädagogischen Qualifizierung im Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Anlage 1) erbringt.
- (3) Das Land sichert zu, dass mit den vor dem Lehrerprüfungsamt im Rahmen der 2. Theologischen Prüfung erfolgreich abgenommenen Prüfungsteilen die Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an allen Schulen, einschließlich Gymnasien, im Fach Evangelische Religion bescheinigt wird (Anlage 2).

§ 2

- (1) Der Kirche entstehen aus der Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern zur schulpädagogischen Qualifizierung im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs keine Kosten.
- (2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an der den Vikaren zustehenden Unterhaltsbeihilfe beschränkt auf ein Jahr mit 33 vom Hundert in dem Umfang, wie es Leistungen an Lehramtskandidaten im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nach den geltenden Regelungen zu erbringen hat.
- (3) Die Beteiligung erfolgt so, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das entsprechende Ausbildungsjahr

entstandenen Personalkosten mit dem im Absatz 2 genannten Anteil erstattet. ²Als Obergrenze für die Erstattung wird der Gegenwert von drei Stellen festgelegt.

§ 3

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 23. Mai 2001 in Kraft.
- (2) Sie kann nur mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des begonnenen Vikariatsjahrgangs gekündigt werden.

Schwerin, 23. Mai 2001

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Prof. Dr. P. K a u f f o l d

Minister für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Dr. Eckart S c h w e r i n

Amt. Oberkirchenratspräsident

Anlage 1

**Schulpädagogische Qualifizierung
im Vikariat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
auf der Grundlage der Verordnung zum Vorbereitungsdienst
und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter
an den Schulen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Lehrervorbereitungsdienstverordnung)
vom 8. April 1998
(GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 233 - 1 - 27)**

Die schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat schließt sich an die Grundlegung während des Studiums bis zur 1. Theologischen Prüfung an, einschließlich der fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Abschlüsse vor dem Lehrerprüfungsamt. Sie ist Bestandteil einer umfassenden pädagogischen Qualifizierung über 12 Monate und deren kontinuierlicher Fortführung bis zum Ende des Vikariats auf der Grundlage der Kompatibilität der Paradigmen der Schul- und Gemeindepädagogik.

I. Seminare

- Seminare 20 Tage (TPI und LISA)
- Studientage ca. 20 Tage (TPI und LISA)

II. Schule

- Hospitationen in verschiedenen Fächern und Auswertung der Hospitationen.
- Fünf bis sieben Stunden Unterricht in Religion pro Woche über einen Zeitraum von zwölf Monaten (Nach einer Anfangsphase der Hospitation im Religionsunterricht wird mentorenbetreut unterrichtet und hospitiert; in der zweiten Ausbildungshälfte kann dieses Fach eigenverantwortlich in demselben Umfang unterrichtet werden).
- Regelmäßige Vor- und Nachbesprechung mit den Mentoren.
- Gruppenhospitationen mit Auswertung unter Leitung eines Studienleiters.
- Zwei Hospitationen durch einen/eine Studienleiter/in im Ausbildungszeitraum.
- Zwei Langentwürfe im Ausbildungszeitraum, von denen einer Bestandteil der Prüfung ist.

III. Abschluss

Der Abschluss basiert auf den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung (Bescheinigung siehe Anlage).

- Lehrprobe
- Langentwurf zur Lehrprobe mit einem Exkurs zu einem allgemein pädagogischen oder fachdidaktischen Aspekt im Umfang von ca. fünf Seiten.
- Mündliche Prüfung: Reflexion und Diskussion der Lehrprobe und allgemeinpädagogischer, allgemeindidaktischer, religionspädagogischer und fachdidaktischer Fragen.
- Bewertung der unterrichtspraktischen Tätigkeit.
- Hausarbeit in diesem oder gegebenenfalls im späteren 2. Lehrfach

IV. Prüfungsausschuss

- Leiter oder Dezernent des Lehrprüfungsamtes oder ein vom Leiter Beauftragter mit der Befähigung für ein Lehramt oder mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung als Vorsitzender.
- Leiter des Predigerseminars oder ein von ihm Beauftragter mit pädagogischer Ausbildung.
- Der fachlich zuständige Studienleiter des LISA.
- Bei Lehrproben der zuständige Schulleiter oder dessen Stellvertreter.

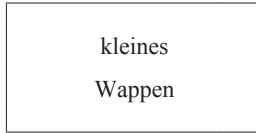
V. Bewertung der Prüfungsleistungen

1Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung und wird als Lehrbefähigung für Evangelische Religion an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern anerkannt. 2Voraussetzung für ein volles Lehramt ist eine weitere I. und II. Staatsprüfung für ein zweites Fach vor dem Lehrprüfungsamt.

VI. Übergangsregelung

Als Übergangsregelung gilt das Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern an den Oberkirchenrat zur „wissenschaftlichen und schulpädagogischen Qualifizierung von Vikaren für die Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion“ vom 25. Mai 1999.

Anlage 2



**Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern
Lehrerprüfungsamt**

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

leistet ihr/sein Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

vom _____ bis _____

und unterzog sich am _____

einer Prüfung vor dem Lehrerprüfungsamt M-V im Fach Ev. Religion für Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern.

Sie/Er erhielt:

für die Lehrprobe in ev. Religion _____ die Note: _____

für die mündliche Prüfung in ev. Religion _____ die Note: _____

für die unterrichtspraktische Tätigkeit während des Vikariats _____ die Note: _____

für die Hausarbeit mit dem Thema: _____
_____ die Note: _____

Rostock, den _____

(L. S.)

Der Leiter des Lehrerprüfungsamtes